

**Voraussetzungen**

Der Ehegatte (oder eingetragene Partner) einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- ↳ für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt ; oder
- ↳ das 40. Altersjahr erreicht und die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat. Wenn der Kasse ein Konkubinatspartner gemeldet wurde, ist die Mindestdauer der Ehe von 2 Jahren nicht erforderlich.

**Konkubinatspartner**

Der Konkubinatspartner kann einem Ehegatten gleichgestellt werden. Dazu ist es notwendig, dass die versicherte Person diese Person spätestens vor der Pensionierung der Kasse mittels des dafür vorgesehenen Formulars (siehe auf unserer Website) mitteilt. Voraussetzung für die Anmeldung ist eine Lebensgemeinschaft von 5 Jahren. Weder die versicherte Person noch die angegebene Person dürfen verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Es darf kein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne der Artikel 95 und 96 des Zivilgesetzbuches bestehen. Die weiteren Bedingungen sind im Reglement und im Anmeldeformular aufgeführt. Auch unverheiratete Personen mit gemeinsamen Kindern müssen die Anmeldung vornehmen, wenn sie ihren Partner im Todesfall in den Genuss der Ehegattenrente bringen wollen. Es ist Sache der angemeldeten Person, im Todesfall die erforderlichen Beweise zu erbringen. Die Gewährung einer Ehegattenrente schließt die Auszahlung des Todesfallkapitals aus.

**Beginn der Leistungen**

Am ersten Tag des Monats, der dem Tod folgt.

**Ende der Leistungen**

Wiederverheiratung, neuer Konkubinatspartner oder Tod.

**Betrag der  
Ehegattenrente**

Tod der versicherten Person vor der Pensionierung: 60% der versicherten Invalidenrente, maximal aber 60% der projizierten Altersrente (siehe Punkt 4 des Leistungsausweises).

Tod der versicherten Person nach der Pensionierung: In der Regel 60% der lebenslänglichen Altersrente oder je nach Option, die vor der Pensionierung ausgewählt wurde, kann die Ehegattenrente 75% oder 90% der Altersrente betragen (gilt seit 2024 - siehe auch Merkblatt Pensionierung).

**Betrag der einmaligen  
Abfindung**

Erfüllt der Ehegatte keine der Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten, sofern die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat. Ist dies nicht der Fall, so wird die Abfindung im Verhältnis zur Dauer der Ehe in Monaten berechnet.

Wenn der überlebende Konkubinatspartner im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllt, wird eine einmalige Abfindung in Höhe von maximal drei jährlichen Ehegattenrenten ausbezahlt.

**Renten Kürzungen**

Ist der überlebende Ehegatte oder Konkubinatspartner mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens jedoch um 30%.

## Waisenrente

Sie beträgt für jedes Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Für jedes Kind unter 18 Jahren, aber maximal bis Alter 25, falls noch in Ausbildung oder Bezüger einer IV-Rente, ist eine Waisenrente geschuldet.

## Rente an geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert, und
- im Scheidungsurteil wurde ihm eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen.

Der jährliche Betrag der Rente entspricht der wegfallenden Unterhaltsleistung, abzüglich der Leistungen der übrigen Versicherungen, höchstens aber der Minimalleistung gemäss BVG.

## Todesfallkapital

Wenn ein aktiver Versicherter (Beitragszahler) stirbt und kein Anspruch auf Rentenleistungen im Sinne des Reglements besteht, wird ein Todesfallkapital fällig. Die Reihenfolge der Begünstigten ist wie folgt:

- a) der Ehegatte des verstorbenen Versicherten, bei dessen Fehlen;
- b) die vom verstorbenen Versicherten unterhaltenen Personen, bei deren Fehlen;
- c) die Kinder des verstorbenen Versicherten

Das Todesfallkapital entspricht 50% des Sparkapitals, gekürzt um den Barwert aller von der Kasse bezahlten Leistungen.

Im Todesfall eines Rentenbezügers besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

## Koordination mit anderen Sozialleistungen

Die Leistungen im Todesfall werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, vor allem Leistungen der 1. Säule sowie der Unfallversicherung, 90% des jährlichen Bruttogehalts, das der Versicherte beziehen würde, wenn er noch erwerbstätig wäre, übersteigen.

## Auskunftspflicht

Jede Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation, die den Leistungsanspruch voraussichtlich beeinflussen könnte, muss der Kasse unverzüglich gemeldet werden.

## Fragen

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.